



RA Dr. Thomas Höhne

Schutzloses Design?

Wie sieht es mit dem Rechtsschutz für Design aus? „Gut“, lautet die Antwort, auch wenn sie nicht allen bekannt ist. Weist ein bestimmtes Design ausreichende Individualität auf, so ist es urheberrechtlich geschützt. Problem: Es gibt kein Urheberregister – wie weist man die Urheberschaft nach? Abhilfe schafft das Musterschutzgesetz, das „Geschmacksmuster“ schützt. Der schlaue Designer meldet sein Muster beim österreichischen Patentamt an. Aber Vorsicht: Voraussetzung ist die Neuheit eines Musters, es darf zuvor in keiner Weise veröffentlicht worden sein. Die Anmeldung in Österreich verschafft dem Designer die Priorität für zahlreiche andere Länder, in denen er/sie das Muster in weiterer Folge mit Wirkung auf denselben Tag registrieren lassen kann. Was bringt das Ganze? Einen gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruch gegen Nachahmer, die Übertragbar-

keit des Musterschutzes, die Möglichkeit der Lizenzerteilung (Vorsicht: nur ein gut überlegter Lizenzvertrag lässt ruhig schlafen!).

Seit 2002 gibt es auch ein europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das wiederum zwischen dem eingetragenen und dem nichteingetragenen Muster differenziert. Entweder man lässt das Muster beim Europäischen Harmonisierungsamt registrieren oder man begnügt sich mit dem nichteingetragenen Muster, bei dem man aber im Streitfall ebenfalls beweisen muss, dass man der Erste war.

Zwar wird alles komplizierter – aber auch sicherer. Glücklicherweise gibt es Helfer zur Reduktion der übermäßigen Komplexität – erfahrene Rechtsanwälte.



www.rakwien.at
Rechtsanwaltskammer Wien